

Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Lingelbach

in der Fassung vom 17.11.2005

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 10. November 2005 aufgrund § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Lingelbach beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Stadtteil Lingelbach der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung durch unterbrochene Linien dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzt.

§ 2

Der neue Siedlungsrand nördlich der geplanten Bebauung muss durch Anpflanzung standortgerechter Gehölze, z. B. auch hochstämmiger Obstbäume, in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

§ 3

Die in der anliegenden Planzeichnung dargestellten großkronigen Bäume sind zu erhalten und zu schützen. Bei Bauarbeiten sind entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Beschädigung von Stamm, Krone und Wurzeln zu treffen.

§ 4

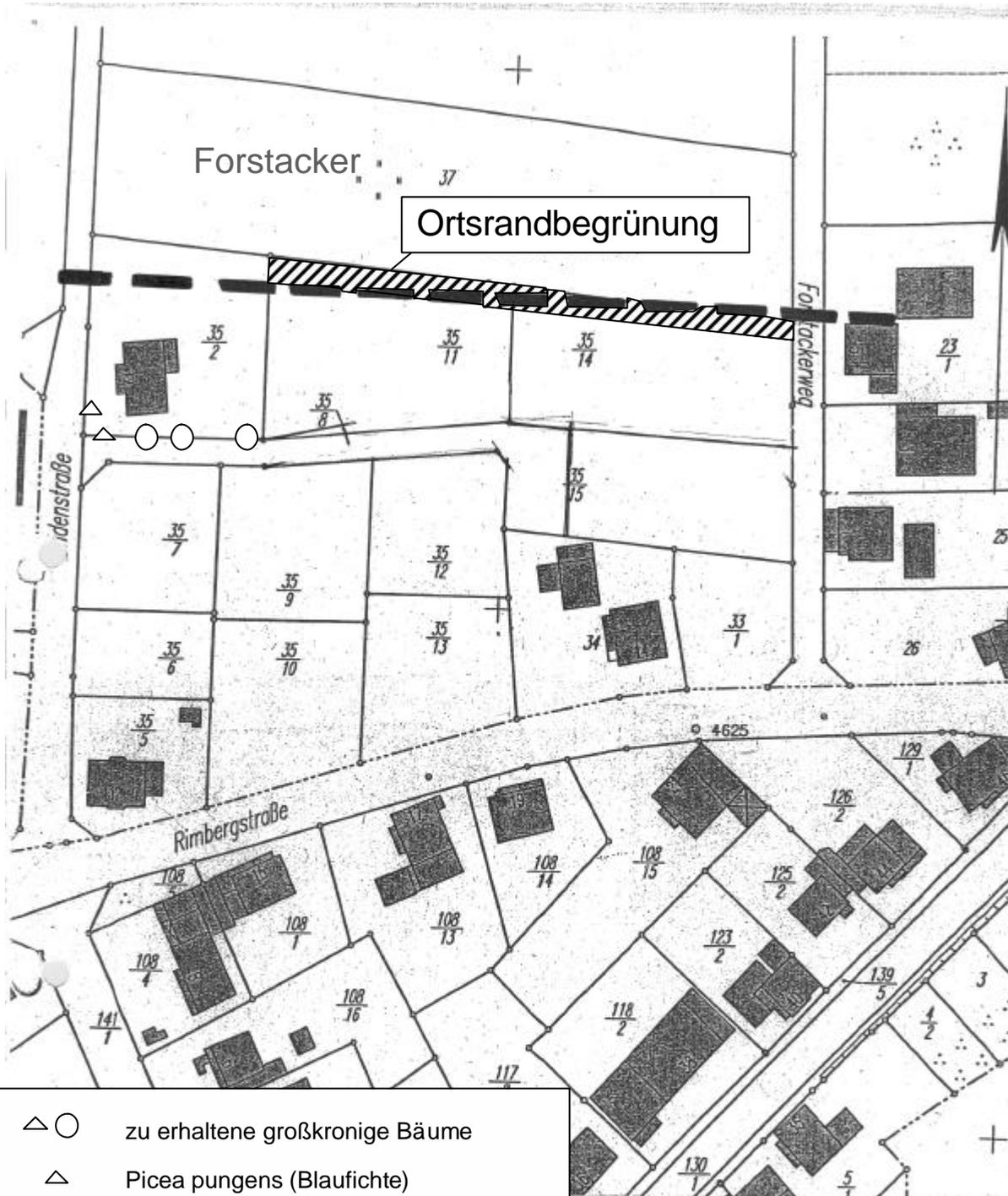
Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 17. November 2005

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 23.11.2005



- △○ zu erhaltene großkronige Bäume
- △ Picea pungens (Blaufichte)
- Acer campestre (Feldahorn)
-  Eingrenzung durch landschaftstypische Gehölze zulässig sind:
 - hochstämmige Obstbäume
 - Quercus petrea (Eiche)
 - Acer campestre (Feldahorn)
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Crataegus monogyna (Weißdorn)

Alsfeld – Lingelbach,
„Forstacker“

 Einbeziehungssatzung
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

 Magistrat der Stadt
ALSFELD